

**Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde  
vom 22.10.2014**

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	22.10.2014	Nr. 28/2014 S. 3 - 11	B-6039/2014/1	

**§ 1**

**Satzungszweck**

- (1) Für jede Grundschule in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde wird ein Schulbezirk laut Anlage gebildet. Die Anlage ist Teil der Satzung.
- (2) In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der Einschülerzahlen erfolgen, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

**§ 2**

**Überschneidungsgebiete**

- (1) Die gesamte Stadt wird zum Überschneidungsgebiet aller drei Grundschulen erklärt.
- (2) Über die Zuordnung im Einzelfall entscheidet die Stadt Luckenwalde auf Vorschlag der drei Schulleitungen.

**§ 3**

**Aufnahmekapazität**

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

<b>Grundschule</b>	<b>Zügigkeit</b>
Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule	1 - 2
Friedrich-Ebert-Grundschule	3 - 4
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule	2 - 3

**§ 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2013 außer Kraft.

**Anlage**

Straßenübersicht